

**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung**  
**des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**  
**– Insel Usedom –**

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommerns sowie dem Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 07. Dez. 2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung erlassen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung**

1. § 4 „*Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts*“ wird folgt geändert:

*Im Abs. 5 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:*

Eigentümer von Grundstücken, auf denen infolge gewerblicher Tätigkeit Stoffe anfallen, die leichter als Wasser sind, wie z. B. Öle oder Fette, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser entsprechend den anerkannten Regeln der Technik einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

*Der bisherige Abs. 9 wird ersatzlos gestrichen. Dadurch werden die bisherigen Abs. 10, 11, 12, 13 und 14 Abs. 9, 10, 11, 12 und 13.*

*Im bisherigen Abs. 11 (neu Abs. 10) wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:*

Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind die in der Anlage 5 dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte einzuhalten.

2. *Der Abs. 1 des § 13 „Ordnungswidrigkeiten“ erhält folgende Neufassung:*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des

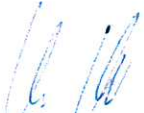
- § 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Absatz (3), (4), (5) und (8)
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang, Absatz (1), (3) und (4)
- § 7 Art, Ausführung und Betrieb von Grundstücksabwasseranlagen, Absatz (2) und (3)
- § 8 Genehmigungsverfahren sowie Auskunfts- und Meldepflichten und Zugangsrecht, Absatz (3) und (4)
- § 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlagen, Absatz (4), (5) und (8)
- § 10 Grundstücksbenutzung, Absatz (1)

verstößt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Ückeritz, 10. Dez. 2015

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 10. Dez. 2015

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



### Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.zv-usedom.de> am 15.12.2015

